

Richtlinie zur Bezuschussung der Landesfachverbände aus dem Fachverbandsetat

Der Hamburger Sportbund e.V. (HSB) ist der Dachverband der Sportvereine und Fachverbände in Hamburg. Er fördert die Arbeit seiner Mitgliedsvereine und –verbände aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber. Hierfür gelten die „Richtlinien für die Verwendung staatlicher Sportfördermittel als institutionelle Förderung des HSB“, soweit in der nachfolgenden Richtlinie keine anderen Bestimmungen getroffen werden.

1. Förderzwecke

1.1 Der HSB fördert die Arbeit der ihm angeschlossenen Landesfachverbände (LFV) durch Zuschüsse im Rahmen des Fachverbandsetats. Die hieraus den LFV zufließenden Mittel werden zur Förderung der Sportarten innerhalb der LFV sowie zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben verwandt.

1.2 Die Fördermittel können für folgende Förderzwecke verwendet werden:

- Förderung des Breiten- und Freizeitsports,
- Förderung des Wettkampfsports/Nachwuchsleistungssports auf Landesebene,
- Organisation des Sportbetriebes,
- Kosten der Geschäftsstellenverwaltung,
- Verbandseigene Lehrarbeit (außerhalb des DOSB-Lizenzsystems),
- Verbandsmitteilungen an Mitgliedsvereine.

Für eine Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendarbeit der Hamburger-LFV, können Zuschüsse aus dem Jugend-Fachverbandsetat der Hamburger Sportjugend (HSJ) beantragt werden.

2. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

2.1 Antragsberechtigt sind Landesfachverbände (LFV),

- die zu Beginn des Jahres, für das die Förderung beantragt wird, ordentliches Mitglied im HSB sind,
- die ihren offiziellen Verbandssitz in Hamburg haben,
- deren Mitgliedsvereine dem HSB seit mindestens zwei Jahren als ordentliches Mitglied angehören (ggf. anteilige Berücksichtigung nur dieser Vereinsmitgliedern zahlen),
- die von ihren Mitgliedsvereinen einen jährlichen Verbandsbeitrag erheben, der nicht unter dem vom HSB festgesetzten Mindestbeitrag liegt,
- die Mitglied des jeweiligen Spitzenverbandes im Sinne der Aufnahme Richtlinien des DOSB (§4, Abs. 2) sind.

- 2.2 Dem HSB müssen ein gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid sowie ein aktueller Vereinsregisterauszug vorliegen.

3. Bemessung der Förderung

- 3.1 Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach einem Verteilungsschlüssel, dem folgende Angaben zu Grunde gelegt werden:

- Mitgliederzahl gemäß Mitgliederbestandshebung
- Verhältnis Wettkampfsport zu Breitensport im LFV,
- Eigene Sportanlagen,
- Jugend- und Erwachsenenmannschaften im Wettkampfsport,
- Verbandseigene Geschäftsstelle,
- Verbandseigene Lehrarbeit,
- Leistungssportkategorisierung,
- Verbandsmitteilung,
- ggf. weitere.

- 3.2 Die LFV sind verpflichtet, die vom HSB diesbezüglich erhobenen Angaben termingerecht vorzulegen.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind auf dem entsprechenden Formular beim HSB **bis zum 30. November des laufenden Jahres für das Folgejahr** einzureichen.

- 4.2 Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ggf. Abrechnungsnachweis für Verbandsmitteilungen,
 - ggf. Unterlagen über bezahlte Mitarbeiter,
 - ggf. Eigentumsnachweise über verbandseigene Anlagen.

- 4.3 Mit der Antragstellung verpflichtet sich der LFV,
- die Förderbedingungen dieser Richtlinie anzuerkennen,
 - die Förderungen zweckentsprechend zu verwenden,
 - die Abrechnung in der vorgeschriebenen Form und zum festgelegten Zeitpunkt vorzulegen,
 - bei Veröffentlichungen (z. B. Flyer, Artikel etc.) einen Hinweis auf die Zuwendungsgeber mit aufzunehmen (hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt).

- 4.4 Der Antrag ist von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB zu unterschreiben.

5. Förderzusage und Auszahlung

- 5.1 Der HSB entscheidet auf Grundlage der vorliegenden Anträge, im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes und nach Maßgabe dieser Richtlinie über Art und Höhe der Förderung.
- 5.2 Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des HSB oder anderweitiger Mittelgeber bezuschusst werden (Doppelförderung).
- 5.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Aus einer Förderzusage in einem Jahr kann nicht auf eine Förderung im Folgejahr geschlossen werden.
- 5.4 Der LFV erhält nach der Antragsprüfung und positiver Förderentscheidung eine Förderzusage, in der der Förderzeitraum, die Fördersumme und die Auszahlungstermine genannt sind.
- 5.5 Die Auszahlung wird in drei Raten an die LFV ausgezahlt.
- 5.6 Bei Folgeförderungen wird die erste Rate erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres ausgezahlt. Die zweite Rate wird frühestens nach Vorlage des (Vor-)Jahresabschlusses ausgezahlt. Alle Ratenzahlungen des HSB an die LFV werden in zeitlicher Folge der entsprechenden Zahlungen der institutionellen Förderung durch die Freie und Hansestadt Hamburg an den HSB geleistet.

6. Zuwendungsrechtliche Bestimmungen

Soweit Maßnahmen mit Mitteln aus öffentlichen Zuwendungen der FHH gefördert werden, erfolgt dies auf der Grundlage der Hamburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die Einhaltung der Verordnungen und Nebenbestimmungen sind für den/die Förderungsempfänger*in bindend.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Der Empfänger der Förderung weist dem HSB auf einem Formblatt die Verwendung der erhaltenen Mittel **spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nach**.
- 7.2 Mit dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Nachweis der Mittelverwendung für die unter §1 genannten Förderzwecke,
 - vollständiger Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung / Gewinn- und Verlust-Rechnung, ggf. Bilanz) bis spätestens 30. April des Folgejahres (sofern der Jahresabschluss noch nicht von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde, ist dieser unverzüglich nachzureichen)
- 7.3 Die Abrechnungen müssen von dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß §26 BGB unterschrieben sein.
- 7.4 Mit dem Verwendungsnachweis hat der LFV eine Erklärung über die Notwendigkeit der Ausgaben, eine wirtschaftliche und sparsame Verfahrensweise und eine Übereinstimmung der Ausgaben mit den Büchern und Belegen abzugeben.

- 7.5 Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, alle Belege, Verträge und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre lang ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und auf Anforderung dem HSB bzw. der FHH oder dem Landesrechnungshof vorzulegen.
- 7.6 Bei allen öffentlich wirksamen Darstellungen zu den Maßnahmen/Projekten ist die Förderung durch den HSB aus Mitteln der FHH in angemessener Form darzustellen. Hierfür wird vom HSB eine Logo-Leiste zur Verfügung gestellt. Publikationen und sonstige Veröffentlichungen sind dem HSB mit einem Belegexemplar im Verwendungsnachweis einzureichen.

8. Prüfungsrecht

Der HSB ist berechtigt, sich jederzeit durch Prüfungen von der Richtigkeit der in Anträgen und Verwendungsnachweisen gemachten Angaben zu überzeugen.

9. Widerruf der Zusage, Rückzahlung der Förderung

Der HSB ist berechtigt, zugesagte Förderungen für die jeweiligen Kalenderjahre ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn der/die Förderungsempfänger*innen bei Antragstellung oder im Rahmen des Verwendungsnachweises unzutreffende Angaben gemacht hat oder die Förderungen zu Unrecht zugesagt/gewährt worden sind. Der HSB hat dem/der Förderungsempfänger*in bei vorheriger Mitteilung der Gründe für einen beabsichtigten Widerruf Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der/die Förderungsempfänger*in verpflichtet sich, im Falle eines Widerrufs von Zusagen sämtliche Förderungen binnen einen Monats nach Zugang des Widerrufs an den HSB zurückzuzahlen. Der HSB ist berechtigt, bereits zugesagte Förderungen für das jeweils laufende Förderjahr zurückzuhalten. Zusagen können bis zu drei Kalenderjahren widerrufen werden. Für zurückgeforderte Förderungen kann der HSB nach § 247 BGB Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (p.a.) vom Auszahlungstag an verlangen.

10. Datenschutz

Die mit dem Förderantrag bzw. Verwendungsnachweis ggf. erhobenen personenbezogenen Daten (Vorstand, Verbandspersonal, Athlet*innen etc.) dienen der organisatorischen Abwicklung des Förderwettbewerbs. Diese Daten werden für die Bearbeitung des Antrages, die Erstellung der Förderzusage sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises benötigt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist laut Art. 6 DSGVO rechtmäßig und erfolgt unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Weitere Informationen zum Datenschutz im HSB erhalten Sie in der Datenschutzerklärung, die Sie auf der HSB-Website abrufen können: www.hamburger-sportbund.de/themen/datenschutz.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die „Richtlinien für die Bezuschussung der HSB-Fachverbände aus dem Fachverbandsetat“ vom 10.10.2016 und tritt durch Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2020 ab dem 01.01.2020 in Kraft.